

Prüfungsordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für den Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Profillinie Lehramt Gymnasium, als erstem M.Ed.-Abschluss und als Erweiterungsfach

vom 15. August 2024

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4, 59 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) sowie § 2 Absatz 6 und Absatz 8 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVOKM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Umsetzung des Qualitätskonzepts für die öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg (GBl. S. 37, 52) hat der Senat der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg am 15. August 2024 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. August 2024 erteilt.

Präambel

An der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg wurde der Masterstudiengang Jüdische Religionslehre Profillinie Gymnasium als erstem M. Ed. und als Erweiterungsfach mit 120 LP und 90 LP eingerichtet. Dies dient dem Ziel, Religionslehrkräfte für das Fach Jüdische Religionslehre auszubilden, wodurch der Artikel 4, Abs. 3 des Gesetzes zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg vom 16. März 2010 umgesetzt wird und darüber hinaus jüdische Religionslehrkräfte für die gesamte Bundesrepublik ausgebildet werden können.

Gegenstand des M.Ed.-Studienganges Jüdische Religionslehre sind Religion, Geschichte und Kultur des Judentums von der Antike bis zu heutigen Strömungen und Lebenswelten sowie die Wechselbeziehungen mit der jeweiligen nicht-jüdischen Umwelt.

Der Studiengang als erster M.Ed. hat zum Ziel, die Studierenden in dieser thematischen Breite über den B.A. Jüdische Studien 50% mit Lehramtsoption hinaus weiterzubilden und sie gleichzeitig mit didaktischen und pädagogischen Fertigkeiten in eigenständigen Modulen und in einem Schulpraktikum auf den Schuldienst vorzubereiten. Die Erweiterungsstudiengänge haben demgegenüber zum Ziel, die Studierenden in der thematischen Breite der Jüdischen Studien zunächst auszubilden, um die Kenntnisse weiterführend zu vertiefen und sie mit didaktischen und pädagogischen Fertigkeiten auf den Schuldienst als jüdische Religionslehrkraft vorzubereiten.

Für diese Aufgabe übernimmt die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg beim Studiengang als erster M.Ed. die Organisation und Durchführung für den Teilstudiengang Jüdische Religionslehre und kooperiert für den bildungswissenschaftlichen Teil mit der Heidelberg School of Education und für den zweiten Teilstudiengang mit der Universität Heidelberg. Die allgemeinen Bestimmungen der Universität Heidelberg in der Prüfungsordnung für den M. Ed. werden in den folgenden Ausführungen der Hochschule für Jüdische Studien angepasst. Die Erweiterungsstudiengänge (90 LP und 120 LP) werden von der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg selbstständig durchgeführt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung im generischen Maskulinum erscheinen, betreffen alle Geschlechtsformen und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Module, Modulnote, Leistungspunkte, Notenliste
- § 6 Nachzuholende Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 11 Arten der Studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Teilzeitstudium

II. Masterprüfung

- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 24 Masterzeugnis und Masterurkunde, Benachrichtigung bei Nichtbestehen

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Teilstudiengang Jüdische Religionslehre im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, setzt sich aus dem Fach Jüdische Religionslehre mit seiner Fachdidaktik zusammen und wird flankiert von einem weiteren Teilstudiengang mit seiner Fachwissenschaft und Fachdidaktik sowie von den Bildungswissenschaften, einem Schulpraxissemester und der Masterarbeit.
- (2) Das weitere Fach wird durch die Studierenden, unbeschadet der jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, ausgewählt. Weitere Fächer und die Bildungswissenschaften werden in Kooperation mit der Universität Heidelberg und der Heidelberg School of Education nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen dieser Hochschulen angeboten und durchgeführt.
- (3) Das Fach Jüdische Religionslehre kann als Erweiterungsfach im Umfang von 120 oder 90 Leistungspunkten studiert werden. Diese Studiengänge werden von der Hochschule für Jüdische Studien verantwortet.
- (4) Die Masterstudiengänge Jüdische Religionslehre im Umfang von 120 Leistungspunkten (als erster M.Ed. und als Erweiterungsfach) bereiten auf die Lehrtätigkeit in den Sekundarstufen I und II vor. Der M.Ed.-Studiengang im Umfang von 90 Leistungspunkten bereitet auf die Lehrtätigkeit in der Sekundarstufe I vor.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg den akademischen Grad "Master of Education" (abgekürzt M.Ed.), wenn die Masterarbeit an der Hochschule für Jüdische Studien eingereicht worden ist.

§ 3 Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Eine Zulassung zum Sommersemester ist möglich.
- (2) Für das Erweiterungsfach Jüdische Religionslehre mit 120 oder 90 LP ist der Studienbeginn im Wintersemester obligatorisch. Ausnahmen sind nur möglich, wenn Studienleistungen für Einführungsmodul 1 und 2 (insbesondere Hebräischkenntnisse) gemäß § 9 Abs. 1 angerechnet werden können.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Jüdische Religionslehre als erster M.Ed. und für das Erweiterungsfach Jüdische Religionslehre, Profillinie Gymnasium (Sek 1 und 2) beträgt insgesamt vier Semester. Die Regelstudienzeit für das Erweiterungsfach Jüdische Religionslehre, Profillinie Sekundarstufe 1 beträgt drei Semester.
- (2) Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Jüdische Religionslehre als erstem M.Ed.-Abschluss erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 120 Leistungspunkte. Als Erweiterungsfach Jüdische Religionslehre sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Sek I und II) bzw. 90 Leistungspunkte (Sek I) zu erwerben.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut.
Die 120 Leistungspunkte des Masterstudienganges als erster M.Ed. umfassen
 - je 18 LP Fachwissenschaft in den beiden Fächern
 - je 13 LP Fachdidaktik in den beiden Fächern
 - 27 LP Bildungswissenschaften
 - 16 LP Schulpraxissemester
 - 15 LP Masterarbeit

Der Teilstudiengang Jüdische Religionslehre umfasst demnach insgesamt 31 LP. Wird die Masterarbeit im Teilstudiengang Jüdische Religionslehre abgelegt, werden insgesamt 46 LP an der Hochschule für Jüdische Studien vergeben.

Die 120 Leistungspunkte des Erweiterungsfaches für die Lehrbefähigung in den Sekundarstufen I und II umfassen

- 90 LP Fachwissenschaft
- 15 LP Fachdidaktik
- 15 LP Masterarbeit

Die 90 Leistungspunkte des Erweiterungsfaches zur Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I umfassen

- 60 LP Fachwissenschaft
- 15 LP Fachdidaktik
- 15 LP Masterarbeit

- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) Zuständig für die Einhaltung der Regelungen dieser Prüfungsordnung in Bezug auf das Fach Jüdische Religionslehre im Master of Education ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (§ 7, Abs. 1–7).

§ 5 Module, Modulnote, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese Studien- und Prüfungsleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

| | | |
|-------------------------|-------|--|
| <i>Pflichtmodul</i> | (Pf) | Das Modul ist obligatorisch; die Lehrveranstaltungen (oder andere Bestandteile) des Moduls sind vorgegeben. |
| <i>Wahlpflichtmodul</i> | (WPf) | Das Modul ist obligatorisch; die Lehrveranstaltungen (oder andere Bestandteile) des Moduls können aus einem festgelegten Bereich ausgewählt werden. |
| <i>Wahlmodul</i> | (W) | Das Modul ist nicht obligatorisch, sondern Studierende wählen aus mehreren gleichwertigen Wahlmodulen eine festgelegte Anzahl aus; die Lehrveranstaltungen (oder andere Bestandteile) eines Wahlmoduls können vorgegeben oder aus einem festgelegten Bereich wählbar sein. |
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten). Sofern Prüfungsordnung oder Studienplan (Anlagen 1-3) für ein Modul keine andere Regelung vorsehen, wird die Modulendnote aus den ungerundeten Modulteilnoten entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.
- (5) Als Modulendnote gilt in den Basismodulen 1 und 2 die Note der Proseminararbeit, im Fachwissenschaftlichen Modul der Durchschnitt der Noten der beiden Oberseminare.
- (6) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (7) Auf Antrag eines Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten bzw. dem Zusatz „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ verzeichnet.

§ 6 Nachzuholende Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Profillinie Lehramt Gymnasium, als erstem M.Ed.-Abschluss Voraussetzung:
 - Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch eine Feststellungsprüfung oder den für die Zulassung maßgeblichen Bachelorabschluss.
- (3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.
- (4) In den Erweiterungsfächern mit 90 oder 120 LP werden die Sprachkenntnisse im Rahmen des Studiums erworben. Die Sprachkenntnisse für das Erweiterungsfach mit 90 LP umfassen die im entsprechenden Studienplan (Anlage 3) ausgewiesenen Hebräischkenntnisse, für das Erweiterungsfach mit 120 LP umfassen sie das Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus dem Rektor und zwei weiteren Hochschullehrern gemäß § 4 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg vom 20. Dezember 2017, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Rektor steht dem Gremium als Vorsitzender vor. Seine Stellvertretung sowie die zwei Hochschullehrer und den Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vom Senat auf jeweils zwei Jahre gewählt. Der Studierende wird vom Rektor bestellt, seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Master-Prüfung in Jüdischen Studien oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, können auf den Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Profillinie Lehramt Gymnasium, als erster M.Ed.-Abschluss und als Erweiterungsfach

angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Jüdische Religionslehre, Profillinie Lehramt Gymnasium an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.

- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Anrechnung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelor-Studienganges waren, können nur in Ausnahmefällen angerechnet werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anrechnung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen

§ 11 Arten der Studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen mit maximal drei Prüflingen zwischen 60 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 20 bis 30 Minuten entfallen.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple-Choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit, eines Essays oder ähnlicher Formate hat der Prüfling auf der beizufügenden Plagiatserklärung der Hochschule für Jüdische Studien zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 (d. h. 4,3; 4,7 und 5,3) sind ausgeschlossen.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0: ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 22 Abs. 3 und 4 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

§ 15 Teilzeitstudium

Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen.

II. Masterprüfung

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung im M.Ed. Jüdische Religionslehre als erster Abschluss besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des zweiten Teilstudienganges,
 3. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften
 4. der erfolgreichen Teilnahme am Schulpraxissemesters und
 5. der Masterarbeit.
- (2) Die Master-Prüfung im M.Ed. Jüdische Religionslehre als Erweiterungsfach (120 oder 90 LP) besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 bzw. 3 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen und
 2. der Masterarbeit.
- (3) Die Prüfungen zu Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im zweiten Teilstudiengang und in den Bildungswissenschaften (gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 gelten die entsprechenden Prüfungsordnungen.
- (4) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1),
 - Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2),
 - Schulpraxissemester (Abs. 1 Nr. 4),
 - Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 2)
- abgelegt werden.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

Alle Prüfungen im Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Lehramt an Gymnasien, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen zulässig. Prüfungen, die im Rahmen einer Auflage nachgeholt werden müssen und Sprachprüfungen werden nicht zur zulässigen Höchstzahl der wiederholbaren Prüfungen hinzugerechnet.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

Wenn die Masterarbeit in einem Fach an der Hochschule für Jüdische Studien eingereicht wird, gelten folgende Regelungen:

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg für diesen Masterstudiengang eingeschrieben ist und
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Jüdische Religionslehre oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (3) Wenn die Masterarbeit im Masterstudiengang Jüdische Religionslehre, Profillinie Lehramt Gymnasium, M.Ed. als erster Abschluss verfasst werden soll, kann nur zugelassen werden, wer zusätzlich
 1. in dem zweiten Teilstudiengang an der Universität Heidelberg für den M.Ed. eingeschrieben ist,
 2. Lehrveranstaltungen und Module des Kombinationsmasterstudiengangs im Umfang von insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat,
 3. das Schulpraxissemester erfolgreich absolviert hat und
 4. den Nachweis nach § 6 Abs. 3 zum Hebraicum vorgelegt hat.

§ 19 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 2 und gegebenenfalls 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Jüdische Religionslehre oder einem verwandten Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 3 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Jüdische Religionslehre oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 20 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Jüdischen Studien selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Masterarbeit im Master-Studiengang Jüdische Religionslehre wird in einem der an der HfJS angebotenen Teilfächer verfasst. Sie kann dabei teilfachspezifisch sein oder mehrere Teilfächer einschließen. In dem Teilfach, in dem die Masterarbeit betreut wird, muss mindestens eine Oberseminararbeit verfasst worden sein. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 betreut werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird auf Vorschlag des Prüflings mit Einverständnis mit dem Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Der Umfang der Masterarbeit ist auf höchstens 150.000 Zeichen (incl. Fußnoten, aber ohne Leerzeichen, Anhänge [Editionen, Bilder, Karten u. ä.] und Bibliographie) festgelegt (dies entspricht bei durchschnittlich ca. 6 Zeichen pro Wort ca. 25.000 Worten und bei ca. 2.300 Zeichen pro Seite ca. 65 Seiten).
- (7) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung der an der Prüfung Beteiligten und des Prüfungsausschusses möglich.
- (8) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling auf der beizufügenden Plagiatserklärung der Hochschule für Jüdische Studien zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Des Weiteren ist eine schriftliche Versicherung des Prüflings beizufügen, dass
 - die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 - die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

§ 22 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 (M.Ed. als erster Abschluss) bzw. Abs 2 (M.Ed. als Erweiterungsfach mit 120 oder 90 LP) jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Fachnote des Fachs Jüdische Religionslehre wird wie folgt berechnet: Die Modulnoten des Faches werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 14 Abs. 2 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung für den M.Ed. als ersten Master-Abschluss werden die Fachnoten der Teilstudiengänge sowie der Bildungswissenschaften sowie die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Das Schulpraxissemester fließt weder in die Berechnung einer Fachnote noch in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung für den M.Ed. als Erweiterungsfach werden alle Module mit Ausnahme des Moduls Freie Studienleistungen und der Einführungsmodule 1, 2 und 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Dabei werden das fachwissenschaftliche, das Verschränkungs-, das fachdidaktische Modul und die Masterarbeit gegenüber den Basismodulen zweifach gewichtet.

§ 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema begonnen werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 24 Masterzeugnis und Masterurkunde, Benachrichtigung bei Nichtbestehen

- (1) Ist die Masterarbeit an der Hochschule für Jüdische Studien eingereicht worden, wird über die bestandene Masterprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gemäß § 14 Abs. 2 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Education" beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Heidelberg, den 15. August 2024

Prof. Dr. Werner Arnold
Rektor

Anlagen (gesondert)

- Anlage 1:** Studienplan Teilstudiengang Jüdische Religionslehre im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, als erster M.Ed.-Abschluss
- Anlage 2:** Studienplan des Erweiterungsfaches Jüdische Religionslehre im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasien (120 Leistungspunkte)
- Anlage 3:** Studienplan des Erweiterungsfaches Jüdische Religionslehre im Master of Education, Profillinie Lehramt Gymnasium, Sekundarstufe 1 (90 Leistungspunkte)